



Information/ Erläuterungen über die Voraussetzungen zur Teilnahme an SGU – Personalprüfungen und die geltenden Prüfungsmodalitäten

Voraussetzungen/ Erläuterungen

Schulungsnachweise:

Liegt keine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Berufsausbildungsgesetz (BBiG) bzw. gleichwertige oder höherwertige Ausbildung (siehe Erläuterungen in der Anlage 2) vor, muss eine ersatzweise Schulung absolviert und ein Nachweis eingereicht werden. Die Schulung muss einen Mindestumfang von 3 Tagen mit insgesamt 24 Unterrichtsstunden (a 45 Minuten) aufweisen. Anerkannt werden nur Lehrgänge von Schulungsträgern, die der Zertifizierungsstelle die geforderten Lernziele der einzelnen Sachgebiete für die jeweilige Qualifikation gemäß des Normativen Dokumentes – Personalzertifizierung: operativ tätiges Personal im SGU – Bereich nachweisen können.

Wichtige Hinweise

- Ausgebildete Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die operativ tätige Führungskräfte sind, Inhaber eines VCA – Diploms oder Inhaber österreichischer SGU-Personalzertifikate gemäß Dokument A17 bzw. A18, benötigen kein SGU – Personenzertifikat, d.h. diese Personen müssen sich keiner SGU – Personalzertifizierung unterziehen.
- Unternehmer, die sich für die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (Unternehmermodell) gemäß DGUV Vorschrift 2 entschieden haben, und die nicht als SiFa ausgebildet sind, müssen zur Erfüllung der SCC/ SCP – Checklistenfrage 3.3 die SGU – Personalprüfung für operativ tätige Führungskräfte absolvieren.
- Vorarbeiter:
Nicht alle als „Vorarbeiter“ im SCC – zertifizierten Unternehmen bezeichneten Personen müssen automatisch dem Qualifikationsniveau „operativ tätige Führungskräfte“ zugeordnet werden. Dies ist aber dann der Fall, wenn vor Ort bei der Leistungserbringung im Regelfall keine operativ tätige Führungskraft (Polier, Meister, Bauleiter, etc.) die Arbeiten leitet und der "Vorarbeiter" in der Pflicht bzw. in der Führungsposition steht. In diesem Fall muss sich ein „Vorarbeiter“ der SCC – Prüfung nach Dokument 017 des normativen SCC-Regelwerkes „Operativ tätige Führungskräfte“ unterziehen.

Prüfungsmodalitäten

Die Prüfung von operativ tätigen Führungskräften sowie von operativ tätigen Mitarbeitern erfolgt in Form einer schriftlichen Prüfung. Hilfsmittel sind bei den Prüfungen **nicht** zugelassen. Weiterhin erkennt der Kandidat die Prüfungsordnung mit der Unterschrift auf dem Einzelbericht als verbindlich an.

Schriftliche Prüfung:

	Operativ tätige Führungskräfte	Operativ tätige Mitarbeiter
Dauer	105 Minuten	60 Minuten
Fragen (Multiple-Choice-Fragen)	70	40
Mindestpunktzahl (mind. 70 %)	49	28

Zu jeder Multiple – Choice – Frage werden 4 Antwortmöglichkeiten angeboten, von denen nur eine Antwort richtig ist. Richtig beantwortete Fragen erhalten 1 Punkt. Nicht richtig, gar nicht oder nicht eindeutig beantwortete Fragen erhalten Null Punkte.

Gültigkeit des Zertifikates

Die Gültigkeit der Zertifikate für operativ tätige Führungskräfte und operativ tätige Mitarbeiter beträgt 5 Jahre.

Für die erneute Zertifizierung gelten die gleichen Anforderungen wie bei der Erstzertifizierung. Die Kandidaten müssen eine schriftliche Prüfung ablegen und im Vorfeld muss ein neuer Zertifizierungsantrag bei der Zertifizierungsstelle mit den geforderten Nachweisen eingereicht werden.

Die erneute Zertifizierung wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung für weitere 5 Jahre von der Zertifizierungsstelle ausgesprochen.



Erläuterungen zur Nachweisführung Berufsausbildung/ Berufserfahrung für SGU-Personal

Berufsausbildung in D	Berufsausbildung im Ausland	An - /Ungelernte Personen aus dem In-und Ausland
Personen mit abgeschlossener Berufs- ausbildung gem. BBiG 1 bzw. Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht. Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss (z. B. Facharbeiterbrief, Bachelorurkunde, Diplom) bzw. Nachweise weitererbildender Abschlüsse (z.B. Meisterbrief, Masterurkunde)	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4* gem. Anlage 13 SGB VI ** entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz. Nachweise: ausländischer Berufsausbildungsabschluss bzw. Nachweise weitererbildender Abschlüsse (z. B. Facharbeiterbrief, Diplom, Meisterbrief) + Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1 - jährige Berufserfahrung in Deutschland.	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufs-erfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf 1 Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen. Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3 - jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.
ODER		
noch gültige ² SGU-Ausbildung einschließlich - Prüfung gem. Dok. 016 Nachweis: SGU - Prüfungsurkunde gem. Dok. 016 oder Dokumentation gem. SCC-Regelwerk 2006, Dokument 016, Kap. 8 oder Dokumentation gem. SCC-Regelwerk 2011, Dokument 016, Kap. 7 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument A016 oder Dokumentation (Österreich)		
ODER		
noch gültige ² SGU-Prüfung gem. Dokument 017 bzw. 018 Ausstellung vor 01.01.2012 Nachweis: SGU - Prüfungsurkunde gem. Dokument 017 bzw. 018 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument A017 bzw. A018 (Österreich) oder VCA-Diplom, gelistet im Central Diploma Register (www.vca.ssvv.nl) (Niederlande)		

Neben den Möglichkeiten aus der Tabelle mit den Handlungshilfen besteht immer die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung. In dem Fall ist von der akkreditieren Personenzertifizierungsstelle in jedem Einzelfall – z.B. anhand der Lernzielliste des Normativen Dokumentes „PERSONENZERTIFIZIERUNG: OPERATIV TÄTIGES PERSONAL IM SGU-BEREICH“ (Tabelle 1) – zu prüfen, ob und ob ausreichend Ausbildungsinhalte zum Arbeitsschutz vermittelt wurden. Die Nachweispflicht (z.B. der Ausbildungsinhalte) liegt dabei beim Antragsteller.

1 Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG veröffentlicht im Bundesanzeiger, zuletzt BAnz AT 28.07.2017 B9

2 Ist die Gültigkeit der SGU-Prüfungsurkunde gem. Dok. 016,017 bzw. 018 abgelaufen, kann diese in Ausnahmefall zur Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen akzeptiert werden, wenn die erneute Prüfung binnen 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der alten Urkunde erfolgt.

Die akkreditierte Personenzertifizierungsstelle prüft die Nachweise und entscheidet, ob eine Schulung mit 24 U.-Stunden oder ggf. eine angepasste Schulung (z.B: 8 oder 16 Std.) ergänzend oder keine Schulung notwendig ist. Die Dokumentation der jeweiligen Entscheidung ist mit nachvollziehbarer Begründung in jedem Einzelfall von der Personenzertifizierungsstelle zu archivieren.